

# **Statuten des Walliser Pressevereins (WPV) (Sektion von impressum - die Schweizer Journalistinnen)**

## **Artikel 1 NAME DES VEREINS**

Unter dem Namen Walliser Presseverein (WPV) besteht ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60ff. Er ist eine Sektion des Verbandes impressum-die Schweizer Journalistinnen. Er unterliegt den Statuten von impressum und des WPV. Der WPV ist politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 2 SITZ**

Der Sitz des Vereins ist in Sitten.

## **Art. 3 ZIELE**

1. Der WPV verfolgt unter Einhaltung der Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten, hauptsächlich folgende Ziele

- a) Die Wahrung der Freiheit, der Würde und der Unabhängigkeit des Berufs.
- b) Die Förderung der Objektivität der Information.
- c) Die Vertretung und Verteidigung der beruflichen Interessen der Mitglieder des WPV.
- d) Die Prüfung und Unterstützung aller gesetzlichen Bestimmungen und aller Massnahmen zur Stärkung der Berufstätigkeit und des Ansehen des Berufs.
- e) Der Ausbau und die Überwachung der Berufsausbildung und der Weiterbildung.
- f) Der Schutz der Mitglieder vor dem Missbrauch der Berufsbezeichnungen „Redaktor“ und „Journalist BR“.
- g) Die Wahrung des guten Einvernehmens unter den Berufskolleg/innen
- h) Das Verbot jeglichen unlauteren Wettbewerbs.
- i) Die Einhaltung der Statuten, Reglemente und Rundschreiben des WPV und von impressum.

2. Der WPV kann bei den Behörden und den Organisatoren von offiziellen oder privaten Veranstaltungen vorsprechen und sie dazu anzuhalten, seinen Mitglieder die Ausübung ihres Berufs in allen möglichen Bereichen zu erleichtern.

## **Art. 4 MITGLIEDER**

1. Der WPV besteht ausschliesslich aus natürlichen Personen, die im Wallis wohnhaft sind, aus dem Wallis stammen oder für Walliser Medien arbeiten, und die Aufnahmebedingungen von impressum erfüllen.

2. Wohnt oder arbeitet ein Mitglied auf dem Gebiet einer anderen Sektion, wird die Mitgliedschaft im Einverständnis der beiden betroffenen Sektionen verhandelt. In Streitfällen entscheidet der Zentralvorstad von impressum.

## **Art. 5 MITGLIEDEREINTEILUNG**

Die Mitglieder teilen sich in folgende Kategorien auf:

- a. Aktive
- b. Nachwuchsmitglieder
- c. Veteranen
- d. Ehrenmitglieder
- e. Unterstützungsmitglieder

## 5.1 Aktivmitglieder

1. Als Aktivmitglieder des WPV können Redaktorinnen, Journalistinnen, Foto-Radio und Fernsehreporterinnen, Moderatorinnen und Korrespondentinnen aller Kommunikations- und Informationsmedien aufgenommen werden. Die technischen Mitarbeiterinnen der Redaktionen können ebenfalls als Aktivmitglieder des WPV werden.
2. Als technische Mitarbeiterinnen der Redaktionen gelten Personen, die ihren Hauptverdienst in der technischen Herstellung, der Präsentation, der Produktion oder des grammatikalischen Korrektorats haben, und der Redaktionsleitung unterstellt sind.
3. Aktivmitglieder, die seit zwei Jahren mindestens 50 % im Journalismus berufstätig sind oder 50 % ihres Verdienstes im Journalismus erzielen, können ihren Eintrag ins Berufsregister der Medien BR beantragen.
4. Der Status aller Aktivmitglieder im BR wird regelmässig durch die Sektion überprüft.

## 5.2 Jungmitglieder und in Ausbildung stehende Mitglieder.

1. Bis zur Erreichung ihres 27. Jahres (Geburtsjahr inbegriffen) bezahlen die Aktivmitglieder nur die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrags.
2. Aktivmitglieder, die in einer anerkannten Grundausbildung stehen, bezahlen während maximal 2 Jahren nur die Hälfte des Grundbeitrags. Diese Ermässigung kann mit der für Jungmitglieder geltenden Ermässigung kumuliert werden.
3. Die Jungmitglieder und in Ausbildung stehenden Mitglieder haben Anspruch auf die Wahrung ihrer Interessen durch impressum und die Sektion.

## 5.3 Nachwuchsmitglieder

1. Junge im Alter zwischen 15 und 25, die nebenamtlich oder freiwillig, zum Beispiel in einem Jugendmedium oder für die Schulen, eine journalistische Aufgabe erfüllen, können als Nachwuchsmitglieder aufgenommen werden.
2. Die Nachwuchsmitglieder schulden keinen Mitgliederbeitrag. Sie haben Anrecht auf einen Ausweis, auf dem sie als Mitarbeiterin eines Jugendmediums ausgewiesen werden.
3. Nach ihren 25. Geburtstag werden die Nachwuchsmitglieder automatisch zu „Jungmitgliedern“ oder „In Ausbildung stehenden Mitgliedern“, wenn sie eine Ausbildung in Journalismus machen.

## 5.4 Veteranen

1. Aktivmitglieder, ob im Berufsregister eingeschrieben oder nicht, die in den Ruhestand treten, können als Veteranen im Verein belieben.
2. Die Veteranen bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrags. Sie können alle ihre früher erworbenen Rechte ausüben.

## 5.5 Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung des WPV Berufsjournalisten oder Persönlichkeiten, die sich besonders um den WPV verdient gemacht haben oder sich im Verlauf ihrer Karriere hervortaten, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Die Ehrenmitglieder werden von jeglicher Mitgliedergebühr befreit, geniessen aber die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

## 5.6 Unterstützungsmitglieder

1. Wer die obigen Mitgliedschaftsbedingungen in einer Kategorie nicht mehr erfüllt, oder den WPV aus ideellen Gründen unterstützen will, kann als Unterstützungsmitglied aufgenommen werden.
2. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Sektion ihren Unterstützungsmitgliedern gewisse Rechte, die die Aktivmitglieder geniessen, zugestehen.

## **Art.6. AUFNAHMEBEDINGUNGEN**

1. Die genaue Definition der verschiedenen Mitgliederkategorien sowie jene der Aufnahmebedingungen sind Gegenstand ausdrücklicher Richtlinien von impressum.
2. Die Neumitglieder erhalten eine schriftliche Bestätigung ihrer Mitgliedschaft in der Kategorie, in die sie aufgenommen wurden.
3. Die Neumitglieder begleichen eine Eintrittsgebühr für impressum und erhalten im Gegenzug die Statuten und Reglemente, den Gesamtarbeitsvertrag, dem sie unterstehen, sowie die Statuten und Reglemente des WPV.

## **Art. 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Mit ihrer Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder des WPV, die Statuten und Reglemente des WPV und die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen einzuhalten.
2. Die Journalist/innen verpflichten sich zudem, die Bestimmungen der „Erklärung der Rechte und Pflichten der Journalistinnen und Journalisten“ einzuhalten.
3. Die Mitglieder haften bis zur Höhe ihres maximalen Mitgliederbeitrags, der jedes Jahr von der Generalversammlung festgelegt wird, für die Schulden der Sektion.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet an den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen. Bei unbegründeter Abwesenheit bezahlen sie einen Solidaritätsbeitrag in der Höhe eines Fünftels (1/5) ihres Jahresbeitrags.

## **Art.8 AUFNAHMEPROZEDUR**

Um Mitglied beim WPV zu werden, sind folgende Schritte zu unternehmen:

1. Die Einreichung eines schriftlichen Gesuchs mit der Unterschrift von zwei Paten/innen an den Vorstand.
2. Die Erbringung des Beweises, dass man/frau einer der Mitgliederkategorien gemäss Art. 5 zugehört.
3. Die Aufnahme in eine Mitgliederkategorie, mit Ausnahme jener der Ehrenmitglieder, muss vom Vorstand innerhalb einer Frist von 60 Tagen behandelt werden. Im Falle einer Ablehnung, kann der/die Kandidat/in beim Zentralvorstand von impressum gegen den Entscheid Rekurs einlegen.

## **Art.9 DEMISSION, STREICHUNG UND AUSSCHLUSS**

1. Die Mitgliedschaft im WPV endet, wenn das Mitglied seine Demission dem Präsidenten des WPV oder dem Zentralvorstand von impressum bis zum 31. Dezember des Jahres mitteilt. Ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels. Spätere Demissionen werden auf das Ende des nachfolgenden Jahres wirksam und der damit verbundene Jahresbeitrag bleibt geschuldet.
2. Die demissionierenden Mitglieder des WPV haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins und des Verbandes. Sie haben auch kein Anrecht auf Rückerstattung des

Mitgliederbeitrags. Wer am 1. Januar des Jahres Mitglied ist muss den Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr entrichten.

3. Erfüllt ein Mitglied die Bedingungen für die Zugehörigkeit zum WPV oder zu impressum nicht mehr, wird es von der Mitgliederliste gestrichen. Dasselbe gilt für alle, die nach einer Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem WPV oder impressum nicht nachkommen.
4. Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des WPV oder von impressum schwerstens beeinträchtigt kann es aus dem WPV ausgeschlossen werden.
5. Die Generalversammlung des WPV ist zuständig für die Streichung und den Ausschluss eines Mitglieds, dies auf Vorschlag des Vorstands, und bei einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten. Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft bei impressum nach sich und muss durch den Zentralvorstand von impressum genehmigt werden.
6. Die ausgeschlossenen oder von der Mitgliederliste gestrichenen Mitglieder können gegen den Entscheid bei der Präsidentenkonferenz Rekurs einlegen. Der Rekurs muss dreissig Tage nach dessen Mitteilung durch den Zentralvorstand erfolgen.
7. Die von der Mitgliederliste gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des WPV und des Verbandes. Sie können auch nicht den von ihnen einbezahlten Mitgliederbeitrag zurückfordern.

## **Art.10 ORGANISATION**

Die Organe des WPV sind

- a) Die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisorinnen

Die Generalversammlung oder der Vorstand können ihre Befugnisse für genau definierte Aufgaben an eine Kommission oder an eine Arbeitsgruppe delegieren.

## **Art.11 GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung wird an einem vom Vorstand festgelegten Ort abgehalten.

Auf der Tagesordnung stehen der Bericht des Vorstands, die Rechnung, der Revisionsbericht, die allfälligen statutarischen Ernennungen. Die Generalversammlung wird mindestens 15 Tage vor dem Versammlungsdatum einberufen. Die Tagesordnung, das Protokoll der letzten Sitzung, sowie allfällige Abänderungsvorschläge der Statuten sind der Einladung beizulegen, die schriftlich und persönlich an alle Mitglieder verschickt werden muss.

## **Art.12 KOMPETENZEN DER GENERALVERSAMMLUNG**

Der Generalversammlung hat folgende unveräusserlichen Rechte:

- a) Die Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente des WPV.
- b) Die Wahl des Vorstands, des Präsidenten oder der Präsidentin, der Rechnungsrevisorinnen, der Delegierten auf nationaler Ebene.
- c) Die Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge.
- d) Die Ernennung der Ehrenmitglieder.

- e) Den Ausschluss eines Mitglieds und die Streichung von der Mitgliederliste eines Mitglieds auf Antrag des Vorstands.
- f) Die Genehmigung des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
- g) Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des/der Kassaführer/in und der Rechnungsrevisorinnen.
- h) Die Diskussion der Geschäfte des WPV und der Berufsfragen.
- i) Das Recht, impressum ein Referendum zu beantragen.
- j) Alle Entscheide zu treffen, die ihr, vom Gesetz und von den Statuten her, zustehen.

Jeder Einzelantrag, der auf die Tagesordnung der Generalversammlung kommen soll und ihr unterbreitet werden soll, muss mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin mitgeteilt werden. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Generalversammlung eine geheime Abstimmung beschliessen. Nur die Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

### **Art. 13 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- a) Durch einen Beschluss der Generalversammlung.
- b) Durch einen Vorstandsbeschluss.
- c) Durch einen schriftlichen Antrag, mit eingeschriebenem Brief von einem Zehntel der Aktivmitglieder des WPV.
- d) Auf Verlangen der Rechnungsrevisorinnen.

### **Art. 14 DER VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin der/die durch die Generalversammlung bestimmt wird, die verschiedenen Aufgaben unter sich aufteilen (Vizepräsidium, Sekretariat, Kasse). Der Vorstand muss aus einer Mehrheit von im BR eingeschriebenen Journalisteninnen bestehen und der Präsident oder die Präsidentin muss auch im BR eingeschrieben sein. Der Vorstand wird alle drei Jahre gewählt.

### **Art. 15 KOMPETENZEN DES VORSTANDS**

Der WPV-Vorstand trifft sich in regelmässigen Abständen um die laufenden Geschäfte zu erledigen:

- a) Er verschafft den Statuten, Reglementen und Prinzipien des WPV und von impressum Geltung.
- b) Er beruft die Generalversammlung ein.
- c) Er unterbreitet der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht.
- d) Er stellt die Jahresrechnung vor.
- e) Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus, informiert und berät die Mitglieder, die sich an ihn richten.
- f) Er nimmt die Mitglieder auf und nimmt die Änderungen der Zuteilung in eine Mitgliederkategorie bei neuen und bisherigen Mitgliedern vor, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, die von der Generalversammlung bestimmt werden.
- g) Er schlägt die Delegierten auf nationaler Ebene vor.
- h) Er entscheidet über ein Referendum und organisiert dieses.

### **Art. 16 VERTRETUNG DES WPV**

Die Vorstandsmitglieder handeln im Namen des Vereins und sind dafür nicht persönlich haftbar. Für allfällige Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze sind sie persönlich verantwortlich.

## **Art. 17 UNTERSCHRIFTEN**

Es gilt eine kollektive Unterschriftenberechtigung des/der Präsident/in zusammen mit dem/der Vizepräsident/in oder dem/der Sekretär/in oder eines Vorstandsmitglieds. Im Rahmen seines Amtes verfügt der/die Kassier/in über die Berechtigung zur Einzelunterschrift.

## **Art. 18 DAS REFERENDUM**

Ein Referendum wird auf Beschluss des Vorstands oder eines Fünftels (1/5) der Aktivmitglieder durchgeführt. Es besteht in einer schriftlichen Umfrage unter den stimmberechtigten Mitgliedern, die innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach dem Versand der Unterlagen beantwortet sein muss. Der Vorstand kann eine geheime Abstimmung verlangen. Für die Stimmenausszählung ist der Vorstand verantwortlich.

## **Art. 19 RECHNUNGSREVISOR/NNEN**

Die Rechnungsrevisor/innen werden für zwei Jahre durch die Generalversammlung ernannt. Sie sind sofort wiederwählbar. Sie verfassen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Genehmigung der Rechnung, mit oder ohne Vorbehalte.

## **Art. 20 MITGLIEDERBEITRÄGE**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge an den WPV wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.

## **Art. 21 SOLIDARITÄTSFONDS**

Der Verein führt einen Solidaritätsfonds, der über ein eigenes Reglement verfügt.

## **Art. 22 STATUTENÄNDERUNG**

Jede Änderung der vorliegenden Statuten muss dem Vorstand vorgelegt werden, damit dieser sie auf die Tagesordnung der Generalversammlung setzen kann. Die Änderungsvorschläge, sowie die Vormeinung des Vorstands dazu, sind der Einladung zur Generalversammlung beizulegen. Die Änderung wird von der Generalversammlung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch impressum, beschlossen.

## **Art. 23 AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des WPV kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden, an der 2/3 der Aktivmitglieder gegenwärtig sind und wenn die eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird die Auflösung beschlossen, entscheidet die Generalversammlung, wie das WPV-Vermögen, nach Begleichung aller Schulden, verteilt wird. Die Auflösung ist erst nach deren Genehmigung durch den impressum-Kongress rechtsgültig.

Genehmigt durch die Generalversammlung  
Martinach, den 24. Mai 2013  
Der Präsident: Fabrice Germanier  
Der Sekretär: Jean-Louis Thomas